



DISS-CO

Vereinbarung
zur Auftragsverarbeitung
gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

Auftraggeber / Verantwortlicher

Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter

und

DISS-CO GmbH
Strandbaddamm 4
22880 Wedel

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen **Hauptvertrag**.

2. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die Tätigkeit des Auftragnehmers dient dem Zweck, gegenüber dem Auftraggeber Service-/Supportleistungen und/oder Hosting-Leistungen zu erbringen. Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber im Wesentlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der über das Internet nutzbaren Online-Plattform „Smart Integrity Platform“ (nachfolgend „SIP“) für den Auftraggeber. Über die SIP stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber „SIP-Module“ bereit, welche den Auftraggeber bei der Einrichtung und Verbesserung von Compliance Management in seiner Organisation unterstützen sollen. Insbesondere ermöglichen die SIP und die SIP-Module die sog. 3-Wege-Kommunikation zwischen dem Auftraggeber, seinen internen und externen Nutzern sowie Dritten (z.B. Berater, Auditoren, Rechtsanwälte), beispielsweise im Rahmen einer Hinweisgebersystem-Lösung, siehe Hauptvertrag. Aus dem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung.

3. Datenarten

Vom Auftrag können grundsätzlich alle Datenarten betroffen sein, die der Auftraggeber im Rahmen des Hauptvertrags vom Auftragnehmer verarbeiten lässt. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für folgende Datenarten:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Adressdaten | <input checked="" type="checkbox"/> Namen |
| <input type="checkbox"/> Abrechnungs- und Zahlungsdaten | <input checked="" type="checkbox"/> Nutzerkennungen |
| <input type="checkbox"/> Alter | <input type="checkbox"/> Passwörter |
| <input type="checkbox"/> Arbeitszeitdaten | <input type="checkbox"/> Personenstammdaten |
| <input type="checkbox"/> Audiodaten | <input type="checkbox"/> Planungs- und Steuerungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten | <input type="checkbox"/> Personal- und Identifikationsnummern |
| <input type="checkbox"/> Bewerberdaten | <input type="checkbox"/> Reisebuchungs- und –Abrechnungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Bilddaten | <input type="checkbox"/> Telekommunikationsabrechnungsdaten |
| <input checked="" type="checkbox"/> E-Mails | <input type="checkbox"/> Telekommunikationsverbindungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten | <input type="checkbox"/> Telefonnummern |
| <input type="checkbox"/> Hobbys | <input type="checkbox"/> Vertragsdaten |
| <input type="checkbox"/> Kreditkartendaten | <input type="checkbox"/> Videodaten |
| <input type="checkbox"/> Kundenverhaltensdaten | <input type="checkbox"/> Zugangsdaten |
| <input type="checkbox"/> Kommunikationsdaten | <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| <input type="checkbox"/> Kundenhistorie | |
| <input type="checkbox"/> Lohn- und Gehaltsdaten | |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiterbewertungen | |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiterqualifikationen und –Eigenschaften | |

4. Kreis der Betroffenen

Grundsätzlich können von der Datenverarbeitung alle Personen betroffen sein, deren personenbezogene Daten der Auftraggeber im Rahmen Leistungserbringung vom Auftragnehmer verarbeiten lässt. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für folgende Personen:

- Mitarbeiter / Beschäftigte des Auftraggebers / Analyst Admin
- Interne Nutzer
- Externe Nutzer sowie Dritte (z.B. Berater, Auditoren, Rechtsanwälte)

5. Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten Dritter umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „**Auftraggeber-Daten**“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit Auftraggeber-Daten zur Durchführung des Hauptvertrags.

6. Umfang der Beauftragung

- 6.1. Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 6.2. Eine Verarbeitung von Auftraggeber-Daten findet grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt; im Übrigen sind die Voraussetzungen der Art. 44 - 49 DSGVO zu erfüllen. Es ist dem Auftragnehmer insbesondere gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

7. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 7.2. Der Auftraggeber besitzt gegenüber dem Auftragnehmer ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten. Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des im Hauptvertrag festgelegten Änderungsverfahrens, in dem die Weisung zu dokumentieren und die Übernahme etwa dadurch bedingter Mehrkosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zu regeln ist.



- 7.3. Die Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den in Ziffer 7.4 genannten Weisungsberechtigten des Auftraggebers in Schrift- oder Textform.
- 7.4. Weisungen sollen im Regelfall von dem Weisungsberechtigten des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter erteilt werden. Derzeit fungieren auf Seiten des Auftraggebers folgende Personen als Weisungsberechtigter: Der im Rahmen der Subscription angegebene Analyst Admin.
- 7.5. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen Wechsel in der Person des Weisungsberechtigten oder des Stellvertreters möglichst frühzeitig anzeigen.

Die Parteien vereinbaren als Empfangsberechtigten für Weisungen auf Seiten des Auftragnehmers folgende Personen: Die gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers und die Administratoren / E-Mail info@diss-co.tech. In dringenden Fällen darf der Auftraggeber aber auch jedem anderen Beschäftigten des Auftragnehmers entsprechende Weisungen erteilen, sofern weder der Empfangsberechtigte noch sein Stellvertreter für den Auftraggeber erreichbar waren.

- 7.6. Ein Wechsel in der Person des Empfangsberechtigten oder des Stellvertreters bzw. deren dauerhafte Verhinderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber möglichst frühzeitig schriftlich unter Benennung eines Vertreters mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt für Weisungen des Auftraggebers.
- 7.7. Der Auftragnehmer wird die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich ausführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen.
- 7.8. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.
- 7.9. Ist es dem Auftragnehmer unzumutbar, eine Weisung des Auftraggebers auszuführen, so ist der Auftragnehmer berechtigt den Hauptvertrag und diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

8. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragneh-



mer aufgrund der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nach Maßgabe dieses Vertrages Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen freistellen.

- 8.2. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.
- 8.3. Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so unterstützt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit.

9. Anforderungen an Personal

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, bezüglich der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

10. Sicherheit der Verarbeitung

- 10.1. Der Auftragnehmer wird gemäß Art. 32 DSGVO erforderliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten technisch organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 10.2. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, technische und organisatorische Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ändern oder anzupassen, solange sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen genügen.

11. Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 11.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Genehmigung zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinzugezogenen weiteren Auftragsverarbeiter ergeben sich aus **Anlage 1**. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- 11.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht fristgerecht nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftrag-



nehmer berechtigt, den Hauptvertrag und diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Die konkrete Dauer der Frist wird der Auftragnehmer der Auftraggeber im Rahmen der Information nach Satz 1 dieser Ziffer 11.2 mitteilen.

- 11.3. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem weiteren Auftragsverarbeiter muss letzterem dieselben Pflichten auferlegen, wie sie dem Auftragnehmer kraft dieses Vertrages obliegen. Die Parteien stimmen überein, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn der Vertrag ein diesem Vertrag entsprechendes Schutzniveau aufweist bzw. dem weiteren Auftragsverarbeiter die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO festgelegten Pflichten auferlegt sind.

12. Rechte der betroffenen Personen

- 12.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 12.2. Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 12.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten, die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die der Auftragnehmer sie auftragsgemäß weitergibt, und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen oder er sie sich nicht selbst beschaffen kann.
- 12.4. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre weitere Verarbeitung einzuschränken oder im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Einschränkung der weiteren Verarbeitung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.
- 12.5. Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten nach Art. 20 DSGVO besitzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der Auftraggeber-Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format unterstützen, wenn der Auftraggeber sich die Daten nicht anderweitig beschaffen kann.

13. Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 13.1. Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen.
- 13.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen

und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

14. Datenlöschung

- 14.1. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten nach Beendigung dieses Vertrages löschen, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.
- 14.2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von Auftraggeber-Daten dienen, dürfen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsende aufbewahrt werden.

15. Nachweise und Überprüfungen

- 15.1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen und beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen.
- 15.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen.
- 15.3. Zur Durchführung von Inspektionen nach Ziffer 15.2 ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr) nach rechtzeitiger Vorankündigung gemäß Ziffer 15.5 auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen Auftraggeber-Daten verarbeitet werden.
- 15.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten, zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten.
- 15.5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Überprüfung zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf eine Überprüfung pro Kalenderjahr durchführen. Weitere Überprüfungen erfolgen gegen Kostenerstattung und nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- 15.6. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser Ziffer 15 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber ihm die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem



Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

- 15.7. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Verträge anstatt durch eine Inspektion auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit („Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der Vertragspflichten zu überzeugen.

16. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des Hauptvertrags, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes geregelt ist. Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

17. Haftung

- 17.1. Für die Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen frei.
- 17.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.
- 18.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Hinweis: Diese Vereinbarung wurde in elektronischer Form abgeschlossen und ist ohne Unterschriften wirksam.

Stand: 12. Februar 2024

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Weitere Auftragsverarbeiter

Anlage 1**Weitere Auftragsverarbeiter**

Unternehmen	Adresse	Aufgabe
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland	Hosting
DeepL SE (nur wenn die in-app Übersetzungsfunktion genutzt wird)	Maarweg 165 50825 Köln Deutschland	Übersetzungs API
SYSTRAN SAS (nur wenn die in-app Übersetzungsfunktion genutzt wird)	5 rue Feydeau - 75002 Paris France	Übersetzungs API
Microsoft Ireland Operations, Ltd.	One Microsoft Place South County Business Park Leopardstown Dublin 18, D18 P521, Ireland	Azure AI Services; KI basiertes Risikomanagement